

zu C 39. 975 / 1849, 2



Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

Kaisert. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien,

über die mit dem

Wolfgang F***

Freiherr

wegen Meuchel- und Raubmordes

abgeführte Criminaluntersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestätigung

heute am 16. September 1819

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Wolfgang F*** 27 Jahre alt, zu Gnadersdorf in Mähren geboren, katholischer Religion, ledig, im zweyten Jahre der chyrurgischen Studien beflissen, verwendete das Geld, welches er für eine ihm im May 1817 zum Verkaufen anvertraute Banco-Obligation von 500 fl. eingenommen hatte, im Betrag von 391 fl. 53 kr., in wenigen Wochen theils zur Beyschaffung mehrerer Wäsche und Kleidungsstücke, theils zur lockern und ausschweifenden Lebensweise ganz für sich, und gerieth dadurch indem er mehrere Male um die Zurückstellung dieser Obligation oder um die Abführung des daraus gelösten Geldes angegangen wurde, in Verlegenheit.

In diesem Zustande versiel er, nach seiner Angabe, durch ein zufällig vernommenes Gespräch zweyer Unbekannten am 16. August 1817 auf den gräßlichen Gedanken, irgend einen Bauer, der nach Wien Getreide führte, zu ermorden, sich seines Geldes zu bemächtigen, und davon den Eigenthümer der Obligation zu befriedigen.

Er schritt sogleich am nähmlichen Tage zur Ausführung seines Vorhabens; er erkaufte zu diesem Ende auf dem Trödelmarkte einen grossen Hammer, suchte auf dem Getreidmarkte einen Bauer, an welchem er die beabsichtigte That vollführen könnte, auf, und fuhr mit demselben Nachmittags um 4 Uhr auf einem Leiterwagen von dem Wirthshause zum Widder in der Leopoldstadt, die Strasse über Korneuburg und Stockerau.

Bei ihrer Ankunft in der Gegend zwischen dem Postmühl-Wirthshause und Sirndorf, beyläufig um 11 Uhr Nachts, stand F***, als der Bauer in der Wagenflechte liegend in Schlaf versunken war, von seinem Sitze auf, und versetzte demselben im Zustande des Schlafes mit dem obengedachten Hammer mehrere Streiche auf den Kopf, mit solcher Gewalt, daß dieser Bauer ohne Zeichen des Lebens getödtet liegen blieb.

Hierauf beraubte F*** den Entseelten seiner Baarschaft von 505 fl. und trat damit den Rückweg nach Wien an, woselbst er aber nach wenigen Tagen, als der That rechtlich beinzichtigt, ergriffen und zu Verhaft gebracht wurde.

Während seiner Untersuchung bekannte er, obwohl nach langem und hartnäckigem Lügen, diese That übereinstimmend mit den vom Gerichte erhobenen Umständen.

Der ermordete Bauer, ein Mann von 25 Jahren, Vater zweyer Kinder und Unterthan der Herrschaft Oberstinkenbrunn, wurde auf gerichtliche Veranlassung der gesetzlichen Vorschrift gemäß ärztlich untersucht und dabey befunden, daß an seinem Kopfe das ganze

Stirnbein bis in die Augenbraunen und in die Grundgegend beynah
in 20 größere oder kleinere Stücke zerschlagen war, so daß durch
diese Verletzungen, welche ohne Zweifel mit dem, auf dem Wagen
noch vorgefundenen, mit Blut und Gehirn besleckten, 3 1/4 Pfund
wiegenden Hammer zugefügt wurden, der Tod nothwendig und au-
genblicklich erfolgen mußte, und nach der Lage des Leichnams zu ur-
theilen auch augenblicklich erfolgt ist.

U r t h e i l.

Der Wolfgang S*** soll wegen Mord- und Raubmordes
nach dem 119. S. des Gesetzbuches über Verbrechen, mit dem
Tode bestraft, und diese Strafe an ihm, gemäß des 10. S.
eben daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.